

## 200 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Justizausschusses

### **über die Regierungsvorlage (6 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erweiterung der Exe- kution zur Sicherstellung**

Das Unterhaltsvorschußgesetz erfordert auch eine Änderung der Exekutionsordnung, weil eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse die fruchtlose Exekution zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeiträge gegen den Unterhaltsschuldner sein soll. Um diese Bestimmung anwendbar zu machen, muß in dieser Beziehung auf bestimmte Exekutionsführungen abgestellt werden.

Soweit der Schuldner Arbeitseinkommen hat, ist die erfolglose Exekutionsführung auf das Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz vorausgesetzt. Ist ein solches nicht greifbar, hat er aber andere verwertbare Gegenstände, so bietet sich an, für diesen Fall die Voraussetzung der fruchtlosen Exekution zur Sicherstellung zu fordern. Dafür fehlt aber eine in diesem Zusammenhang anwendbare Bestimmung in der geltenden Fassung der Exekutionsordnung. Mit dem vorgeschlagenen § 372 Exekutionsordnung wird diese Lücke geschlossen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 20. November 1975 der Vorberatung unterzogen und diese dem zur Vorbehandlung der Materie Unterhaltsvorschußgesetz eingesetzten Unterausschuß, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Dr. Beatrix

Eypeltauer, Dr. Kerstnig, Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Reinhart und Dr. Erika Sedá, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek, Wilhelmine Moser und Ottilie Rochus sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten, zugewiesen.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich nach Abschluß der Verhandlungen über das Unterhaltsvorschußgesetz in seiner Sitzung am 12. Mai 1976 mit der genannten Regierungsvorlage und berichtete sodann dem Justizausschuß über das Ergebnis seiner Beratungen.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Blecha und Dr. Hauser, der Ausschußobmann Abg. Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 05 12

**Dr. Beatrix Eypeltauer**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über die Erweiterung der Exekution zur  
Sicherstellung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 371 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 372. (1) Zur Sicherung noch nicht fälliger Unterhaltsansprüche und noch nicht fälliger Geldrenten wegen Tötung, Verletzung des Körpers

oder der Gesundheit kann, soweit § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz nicht anzuwenden ist, zugleich mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger Beträge Exekution zur Sicherung der innerhalb eines Jahres fällig werdenden Beträge begeht werden.

(2) Die Exekution zur Sicherung nach Abs. 1 kann nicht auf Grund eines Exekutionstitels im Sinn des § 10 a Abs. 1 geführt werden.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.